

VIII. Europäisches Netz „Natura 2000“ (§§ 31-36 BNatSchG, §§ 25-27 LNatSchG)

1. Rechtsgrundlagen

Die nationalen Vorschriften im BNatSchG und LNatSchG beruhen auf der FFH-RL (FFH= Fauna-Flora-Habitate) sowie der Vogelschutz-RL.

2. Zusammensetzung des Netzes

Das Netz besteht aus den „Natura 2000-Gebieten“, d. h. den „Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung“ (sog. FFH-Gebieten) u. den „Europäischen Vogelschutzgebieten“ (§ 25 I LNatSchG, § 31 i. V. m. § 7 I Nr. 6-8 BNatSchG)

3. Aufbau des Netzes

Der Aufbau des Netzes erfolgt dadurch, dass die Länder nach prozeduralem Zusammenwirken mit dem Bund u. der EU-Kommission die verschiedenen Natura 2000-Gebiete als geschützte Teile von Natur u. Landschaft im Sinne des § 20 II BNatSchG festlegen (§ 32 I, II BNatSchG), was häufig – aber nicht nur – durch die Festlegung von Naturschutzgebieten geschieht (Ausnahme: § 32 IV BNatSchG). In Rh.-Pf. sind die Natura 2000-Gebiete in den Anlagen zu § 25 II LNatSchG aufgeführt.

4. Schutz des Netzes

Der Hauptschutz des Netzes ergibt sich aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung (§ 34-36 BNatSchG).

a) Gegenstand der Prüfung

→ Insb. Projekte u. Pläne (§§ 34 I 1, 36 BNatSchG), ferner auch Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO, § 35 BNatSchG)

b) Voraussetzungen der Prüfung

→ Eignung zur erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets (§ 34 I 1 BNatSchG, § 7 VI ROG, § 1a IV BauGB), was häufig mittels eines „Screenings“ (Vorprüfung) untersucht wird

c) Durchführung der Prüfung

→ Untersuchung, ob Projekt etc. zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets führen kann

d) Rechtsfolge

→ Bestehen aus wissenschaftlicher Sicht vernünftige Zweifel daran, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausbleiben (strenger Maßstab!), ist das Projekt etc. grundsätzlich unzulässig.

e) Ausnahmen und damit verbundene Verpflichtungen

→ § 34 III, IV BNatSchG (differenzierte Ausnahmeregelung)

→ Bei erfolgter Ausnahme: Kohärenzmaßnahmen und Unterrichtung der EU-Kommission (§ 34 V BNatSchG)

→ Bei GVO greift die Ausnahmeregelung nicht ein (§ 35 BNatSchG)